



**Referat
Felix Arnold
Kanton Aargau**



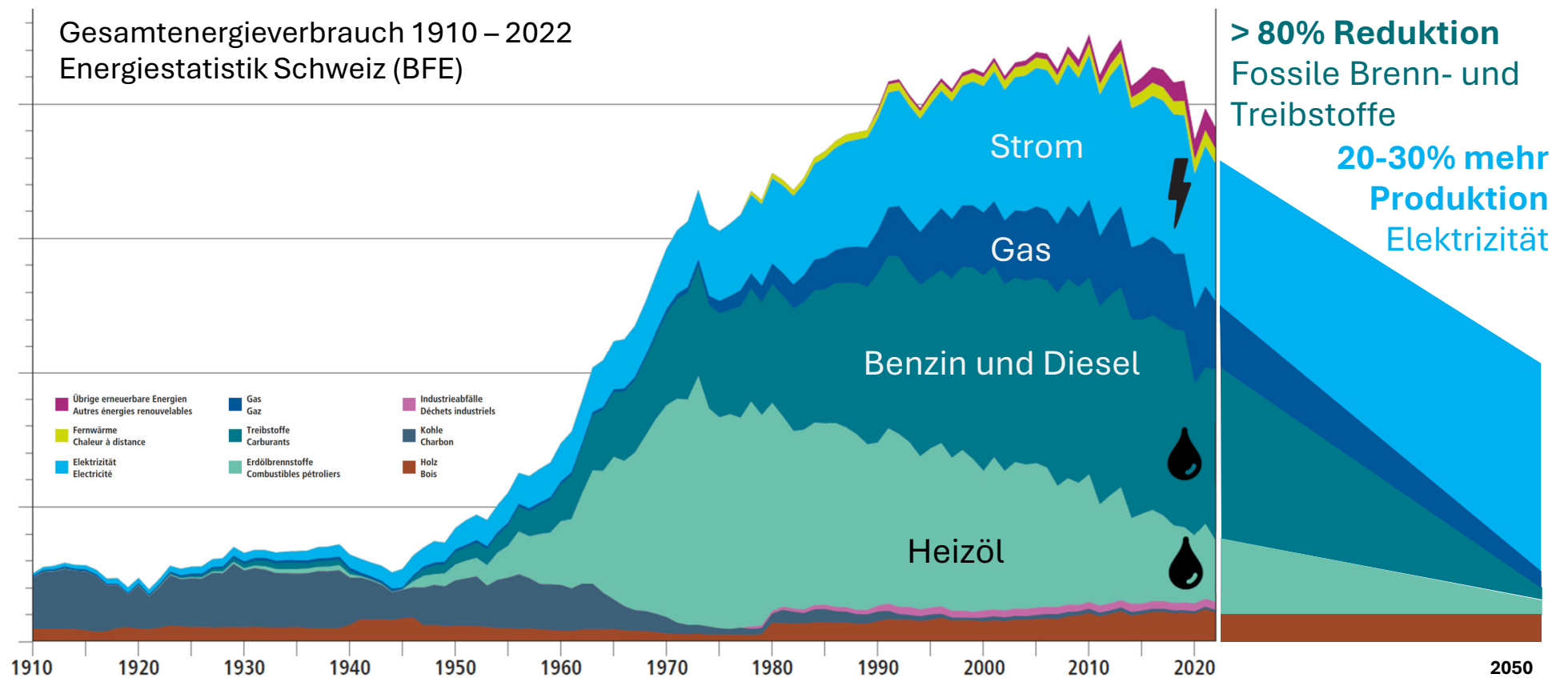
**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Fischer Wärmetechnik AG

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Fördermassnahmen im Überblick

26. März | Felix Arnold

Klimaschutz und Unabhängigkeit



Potential liegt im Gebäudebereich (und im Verkehr)

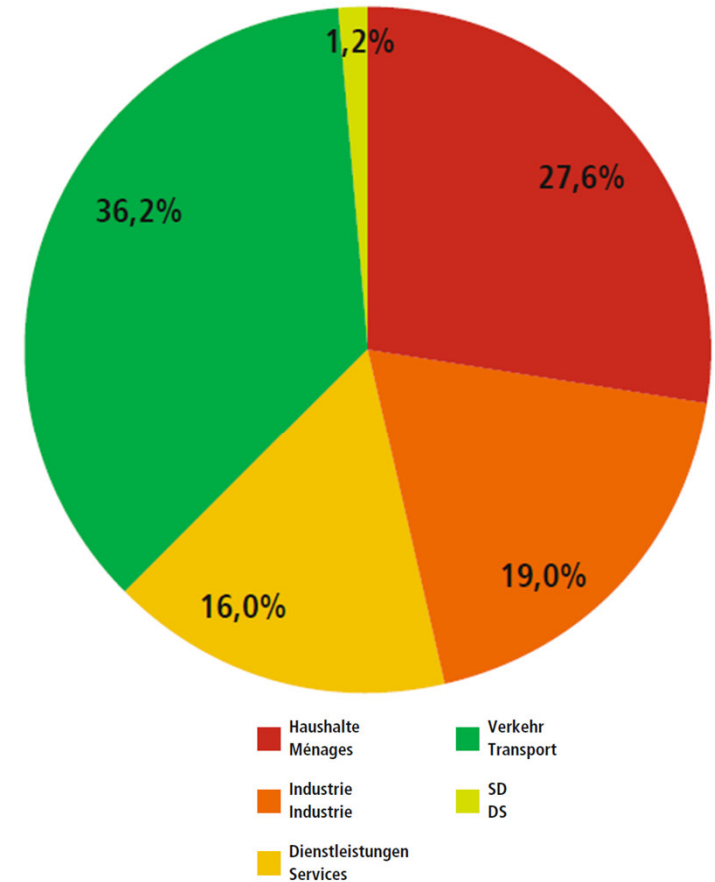
Nachholbedarf im Gebäudebereich ...

- 60% der Wohnbauten sind noch fossil beheizt
- Nach wie vor findet der Ersatz durch fossile Heizungen statt
- Noch werden Neubauten ohne PV-Anlage erstellt

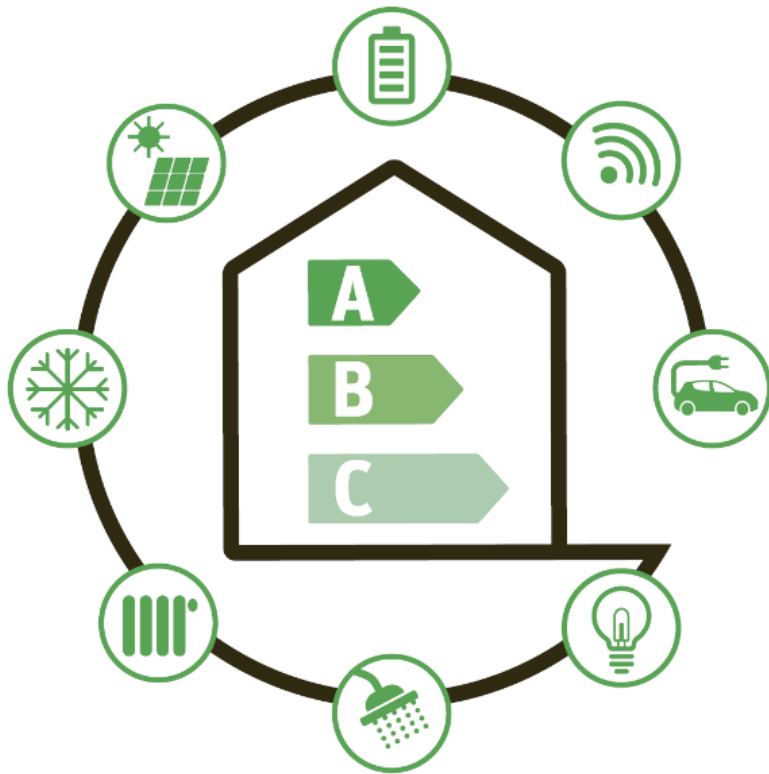
Der Weg ist klar ...

- Verbrauch reduzieren (Wärmedämmung)
- Erneuerbare Energien einsetzen (Wärmepumpe)
- Eigene Energie erzeugen (Photovoltaik)

→ Für die Gebäude ist der Kanton zuständig.



Grundsätze im Energiegesetz



- **Technologieneutral**
Das Gesetz schreibt keine Energieträger oder Systeme vor. Die Wahl liegt beim Eigentümer.
- **Keine vorzeitige Ersatzpflicht**
Geräte, die noch funktionstüchtig sind, können weiter betrieben werden. Kein Ablaufdatum für Elektroheizungen.
- **Massnahmen richtig umsetzen**
Wenn Massnahmen angepackt werden, dann sollen diese richtig und zukunftstauglich angegangen werden.
- **Ausnahmen sind möglich**
Technische oder finanzielle Abweichungen

Rev. Energiegesetz Kanton Aargau 1. April 2025



- Ersatz **Elektro-Wassererwärmer** nicht mehr direktelektrisch

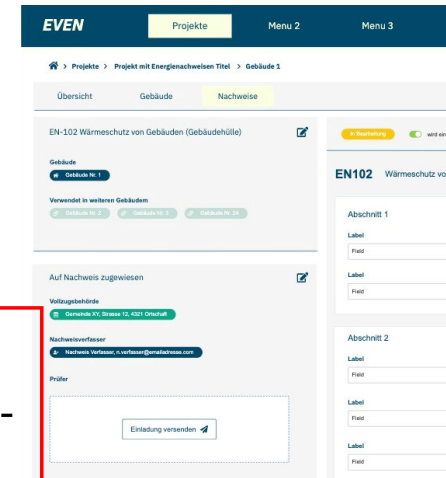


- Anteil 10 % erneuerbare Energie bei **Ersatz Wärmeerzeuger**
- 12 Standardlösungen
- Härtefallregelung

- **GEAK Plus-Pflicht** für Gebäude mit elektrischer Widerstandsheizung



- **Meldepflicht** Ersatz Wärmeerzeuger und Elektro-Wassererwärmer



§ 7 Anforderungen an (neue) Wärmeerzeuger

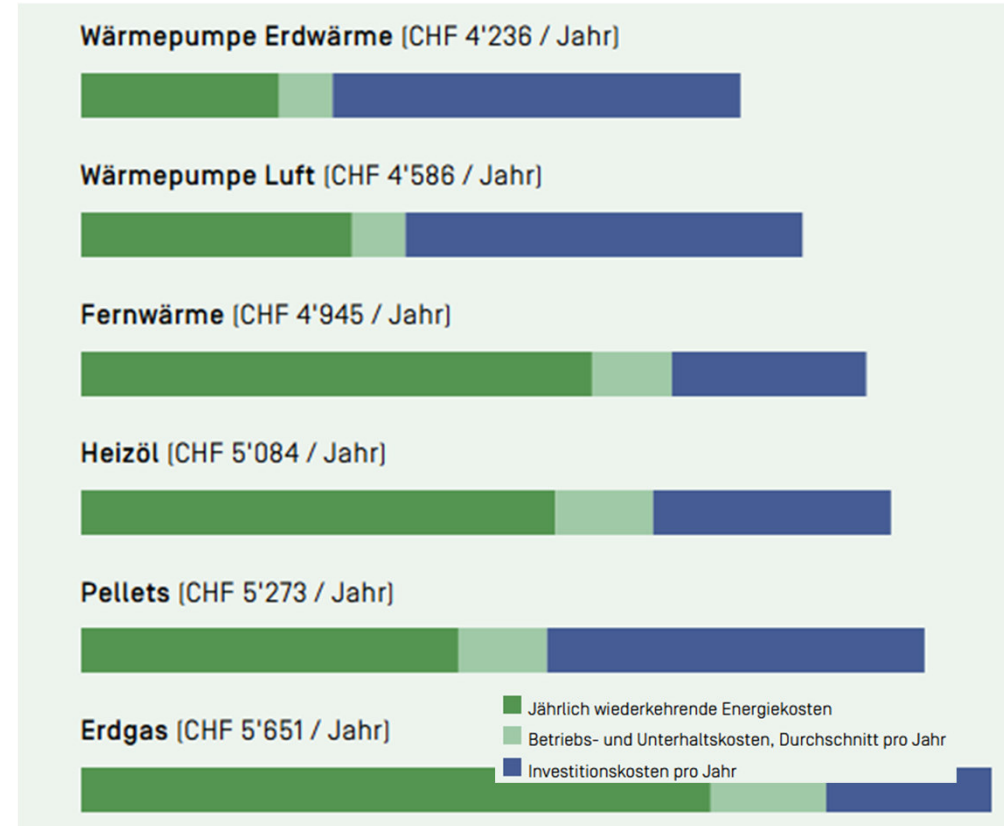
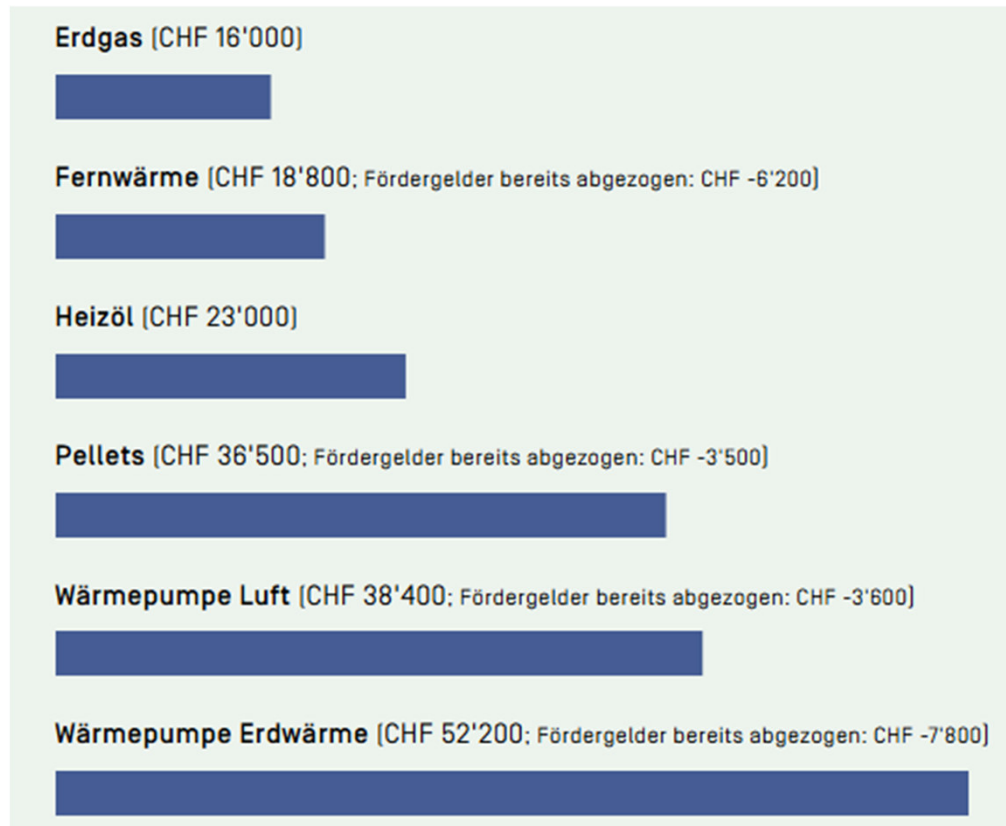
- Der Neueinbau und der Ersatz fossiler Wärmeerzeuger sind zulässig wenn
 - der Nachweis erbracht wird, dass kein Heizsystem mit erneuerbarer Energie wirtschaftlich tragbar ist.

Nachweis wirtschaftliche Tragbarkeit

- Vergleich anhand der Jahreskosten
 - Energiekosten
 - Betriebskosten
 - Investitionskosten



Investitionskosten versus Jahreskosten



Quelle: erneuerbarheizen.ch: Einfamilienhaus, Heizölverbrauch 2'500 Liter

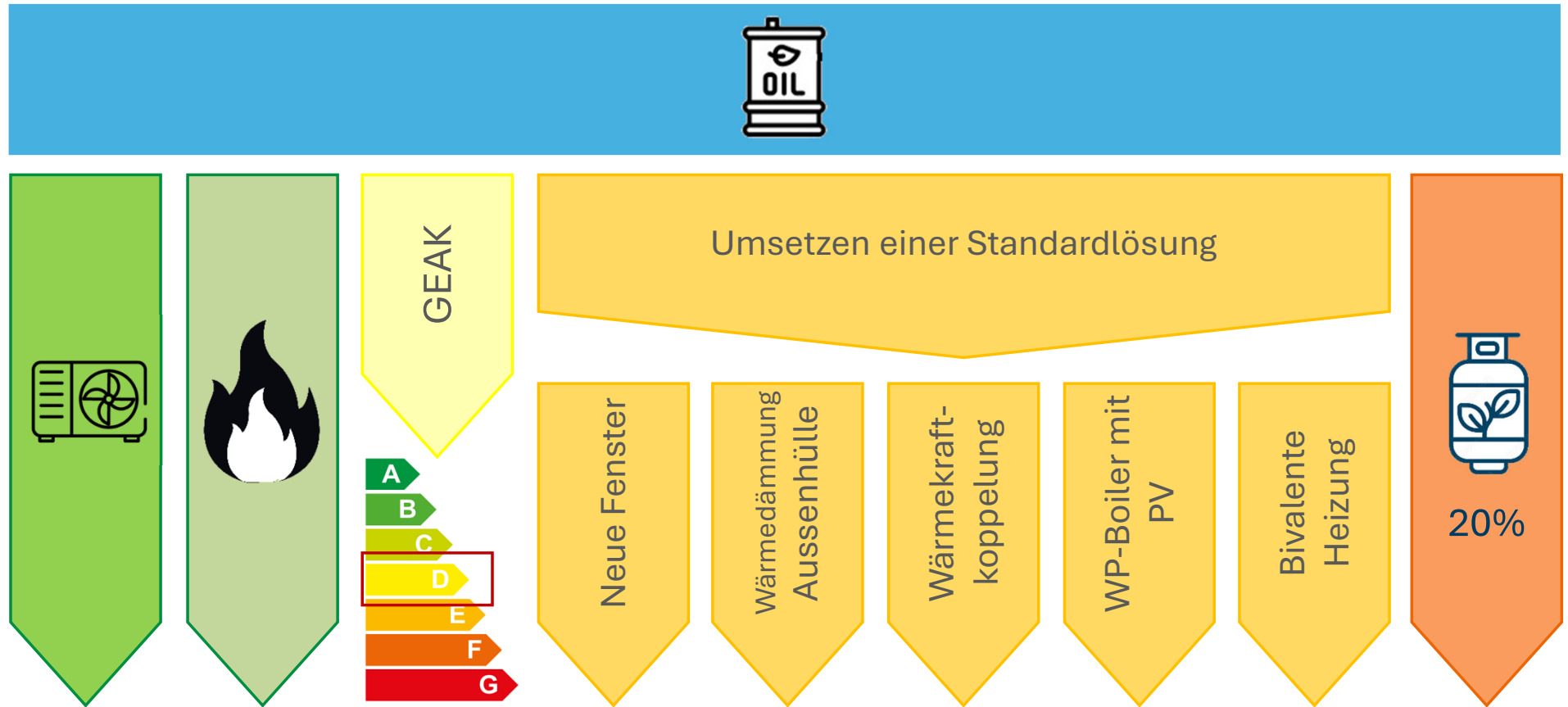
§ 7a erneuerbare Wärme Heizungsersatz

- Der Ersatz des Wärmeerzeugers ist meldepflichtig.
- Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in Wohnbauten darf der Anteil nichterneuerbarer Energie 90% nicht übersteigen. Dies wird erreicht durch:
 - Umsetzung einer Standardlösung
 - Zertifizierung nach Minergie
 - GEAK-Klasse D für die Gesamtenergieeffizienz
 - Mindestanteil an zu beziehender erneuerbarer Energie von 20%.



Quelle: Lehmann + Co

Standardlösungen



§ 7b Härtefall, ausserordentliche Verhältnisse

Finanzielle Härte

- Eigene Mittel fehlen zur Umsetzung der Zusatzanforderungen
- Nachweis der eigenen Mittel aufgrund der Steuererklärung

Ausserordentliche Verhältnisse

- Technisch nicht möglich
- Wirtschaftlich nicht zumutbar
- Nach den Gesamtumständen unverhältnismässig



Quelle: fotolia

§ 4b Elektrowassererwärmer

- Ersatz Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.
- Keine rein elektrische Wassererwärmung in Wohnbauten und Bauten mit Wohnnutzungen beim
 - Neueinbau oder
 - Ersatz des Wassererwärmers.

Ausnahmen:

- Wenn die Warmwasseraufbereitung im Winter über die Heizung erfolgt.
- Wenn die Warmwasseraufbereitung mindestens zu 50% mittels erneuerbarer Energie geschieht.
- Der Ersatz eines einzelnen dezentralen Wassererwärmers ist ausnahmsweise zulässig, wenn eine andere Lösung technisch nicht möglich, nicht sinnvoll oder der Aufwand unverhältnismässig ist.



Quelle: Elco

§ 7c Pflicht GEAK Plus

- Pflicht zur Erstellung eines GEAK Plus innert fünf Jahren für Bauten mit:
 - Zentraler, ortsfester Widerstandsheizung
 - Dezentralen, ortsfesten Widerstandsheizungen
 - Dezentralen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem

Rahmenbedingungen:

- Es besteht keine Sanierungspflicht.
- Elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem dürfen nicht durch eine elektrische Widerstandsheizung ersetzt werden.



Digitaler Energievollzug

Mit wenigen Klicks zum Nachweis:

- Login, auch über Bürgerportal möglich
- Erfassen der Bauherrschaft
- Erfassen Projekt (Objektadresse)
- Auswahl Heizungsersatz -> Daten aus GWR werden vorausgefüllt
- Ausfüllen Meldeformular Heizungsersatz
- Einreichen per Knopfdruck

➤ Kompletter Bewilligungsprozess kann digital abgewickelt werden.
EVEN. Elektronischer Vollzug
Energetischer Nachweise

The screenshot shows the EVEN web application interface. The top navigation bar includes the EVEN logo, a 'Projekte' button, and 'Menu 2' and 'Menu 3' links. The breadcrumb trail reads 'Projekte > Projekt mit Energienachweisen Titel > Gebäude 1'. The main content area has tabs for 'Übersicht', 'Gebäude', and 'Nachweise'. The 'Nachweise' tab is active, showing a form for 'EN-102 Wärmeschutz von Gebäuden (Gebäudehülle)'. The form is divided into sections: 'Projekt anlegen' (Project creation), 'Auf Nachweis zugewiesen' (Assigned to certificate), and 'Nachweis ergänzen' (Complete certificate). The 'Projekt anlegen' section includes fields for 'Gebäude' (Building) and 'Verwendet in weiteren Gebäuden' (Used in other buildings). The 'Auf Nachweis zugewiesen' section includes fields for 'Vollzugsbehörde' (Competent authority), 'Nachweisverfasser' (Certificate author), and 'Prüfer' (Inspector). The 'Nachweis ergänzen' section includes fields for 'Abschnitt 1' and 'Abschnitt 2' (Section 1 and Section 2). A red oval highlights the 'Projekt anlegen' section, and another red oval highlights the 'Nachweis ergänzen' section. A red arrow points from the 'Projekt anlegen' section to the 'Nachweis ergänzen' section. A third red oval highlights the 'Massnahme auswählen' (Select measure) section, which is currently empty.

Förderungen im Kanton Aarga

www.ag.ch/energie > Förderungen

- aktuelles [Förderprogramm](#)
- Unter "[So gehts](#)"
 - Fördergeldrechner
 - Erklärvideo
- Zugang zum Förderportal
www.dasgebaeudeprogramm.ch

Themen Über uns Dienstleistungen

KANTON AARGAU

Aargau > Themen > Umwelt & Natur

← Energie

Förderungen

Publiziert 19.06.25, 12:13 Uhr · Lesezeit 1 Minute · Drucken

Der Bund, der Kanton Aargau, Gemeinden und Organisationen bieten finanzielle Förderungen für Energieberatungen und die Umsetzung von Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz an. Diese Unterstützung richtet sich sowohl an Privatpersonen als auch an Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe.

Tiefer in das Thema eintauchen

Förderung von Massnahmen
Gebäudehülle, Minergie, Holzheizungen, Wärmepumpen, Solarkollektoren, Wärmenetze

So gehts
Fördergeldrechner, Video
Gebäudeprogramm, Gesuch beantragen

Förderung durch Dritte
Energiefranken, Pronovo
Förderprogramm Gemeinden, ProKilowatt

Förderprogramme im Kanton Aargau ab dem 1. Januar 2025

Förderprogramm des Kantons Aargau, Version 1. Januar 2025 (PDF, 35 Seiten, 3,1 MB)

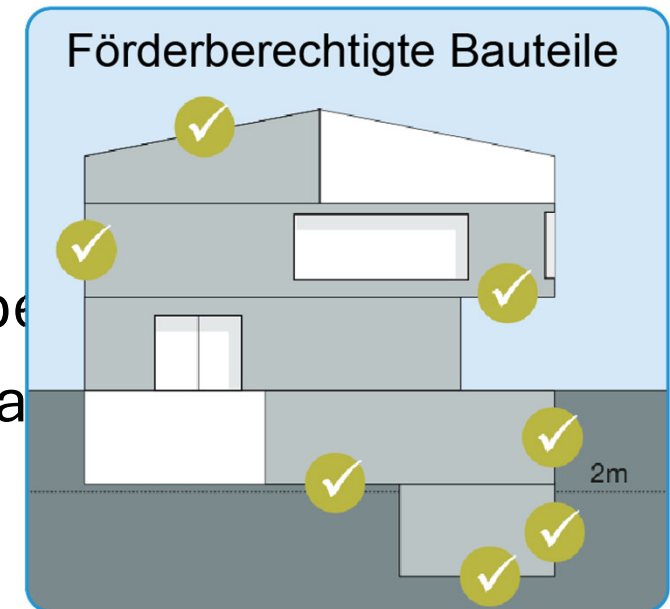
Kurzübersicht Förderprogramm Kanton Aargau, Version 1. Januar 2025 (PDF, 4 Seiten, 2,8 MB)

Gesuch beantragen

Gefördert werden Massnahmen an der Gebäudehülle und der Haustechnik. Nutzen Sie diese Chance, um nicht nur Energiekosten zu sparen, sondern auch einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Wärmedämmung der Gebäudehülle

- U-Wert-Grenzwerte einhalten
- vor der Realisierung beantragen
- weitere Bedingungen im [Förderprogramm](#) beachten
- Dämmung ist nicht möglich: Installation PV-Anlage



Heizungersatz

- für Wärmepumpen, Holzheizungen und Fernwärme
- Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas-, Elektroheizung
- vor der Realisierung beantragen

Zusätzliche Förderung:

Ersatz dezentraler
Elektroheizungen



Gesamtmodernisierung oder Ersatzneubau

- Gesamtmodernisierungen mit Minergie-Zertifikat oder
- Ersatzneubau in Minergie-P
- weitere Bedingungen im Förderprogramm beachten



Förderübersicht

Übersicht über die Förderprogramme unter www.energiefranken.ch

- sortiert nach Rubriken
- inkl. Gemeindeförderprogramm
- Photovoltaik: www.pronovo.ch



Entlastungspaket 27 des Bundes

Gebäudeprogramm – wie weiter?

Beschluss vom 17. März 2026:

National- und Ständerat folgten dem Antrag der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK).

Übergangsbestimmung:

Neue Finanzierung mit der Erhöhung der Teilzweckbindung auf 45 % tritt 2027 in Kraft.

Im Jahr 2027 werden das Gebäudeprogramm und das Impulsprogramm noch in ihrer bisherigen Form weitergeführt.

Ab 2028 wird das neue Gebäudeprogramm umgesetzt.

Förderungen im Kanton Aargau – Wie weiter?

Neuer Verpflichtungskredit 2027 - 2030

Forderungen beim letzten Verpflichtungskredit 2025 - 2026

- Reduzierung Mitnahmeeffekte
- Kommunikation zu Beratung und Förderung verstärken
- Aussetzen der Förderung von Wärmepumpen in Gebieten mit Fernwärme
- Neuer Verpflichtungskredit ab 2027 (Start Vernehmlassung in Kürze)

Wegfall Eigenmietwert – Auswirkungen?

Systemwechsel

- Eigenmietwert entfällt → keine Besteuerung der Eigennutzung
- Im Gegenzug: deutliche Einschränkung der Abzüge

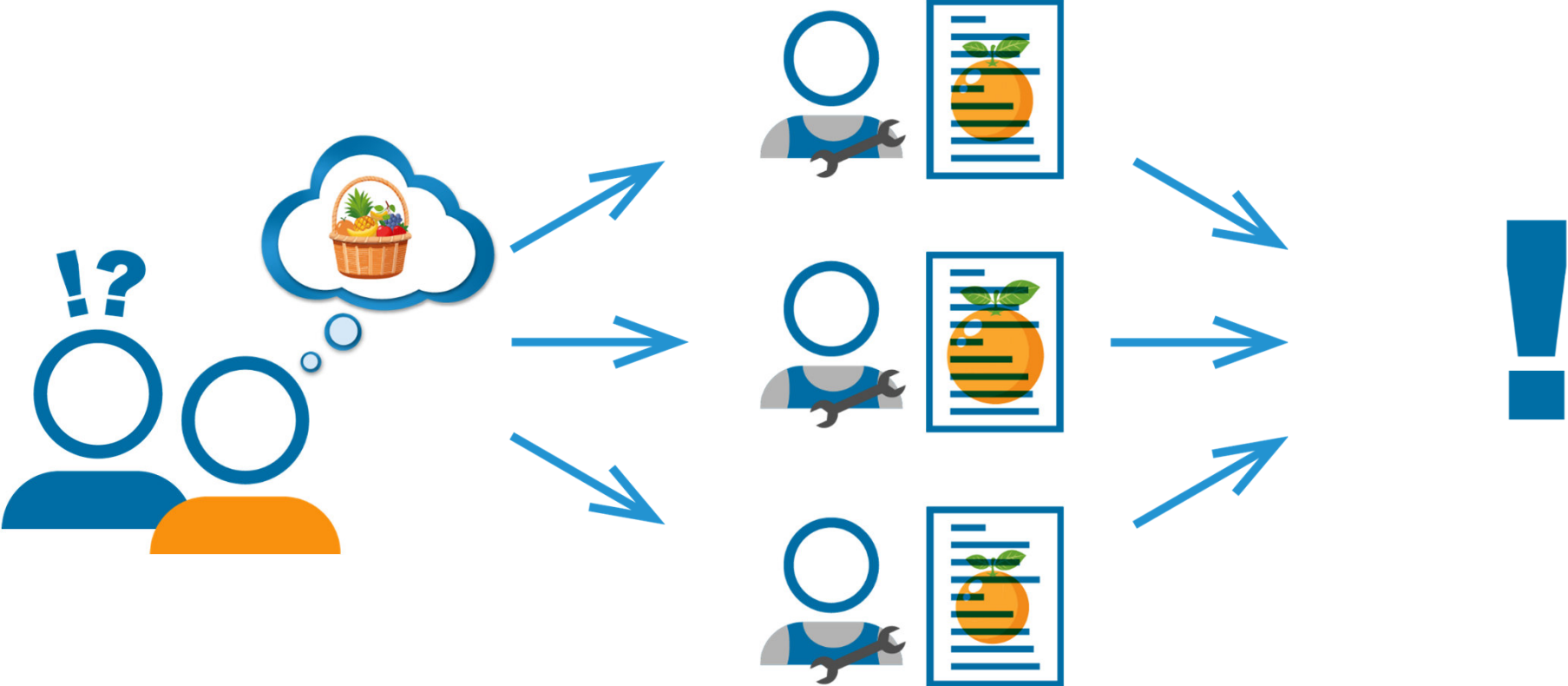
Nicht mehr abzugsfähig

- ❌ Liegenschaftsunterhalt (Reparaturen, Ersatz, Renovation)
- ❌ Grossteil der Hypothekarzinsen

Eventuell weiterhin abzugsfähig (Kantonale Regelungen - Gesetzesanpassung)

- ✅ Energetische Sanierungen (Dämmung, Fenster, Heizung, PV)
- ✅ Rückbau- und Ersatzneubaukosten

Wie wir helfen



energieberatungAARGAU

Umfassende Beratung rund um die Themen Bauen & Energie

- die richtige Massnahme zum richtigen Zeitpunkt

Kostenlose Kurz-Beratungen

- Telefonisch und per E-Mail
835 45 40 - energieberatung@ag.ch

Geförderte Vor-Ort-Beratungen durch kompetente Fachpersonen

- Neutral und unabhängig von Produkten, Technologien oder Energieträgern

www.ag.ch/energieberatung

062



DIE BERATER-EMPFEHLUNG

“

Das Gemüse mag es kühl!

Eine Dämmung der Kellerdecke sorgt für warme Füsse im Erdgeschoss und frisches Gemüse im Keller!

— Sven Roth
Energieberater

KANTON AARGAU
energieberatung
AARGAU



Mehr Infos unter: www.ag.ch/energieberatung

Quelle: energieberatungAARGAU

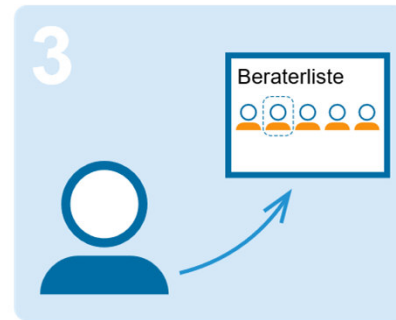
So erhalten Sie eine Beratung bei Ihnen



Rufen Sie
uns an!



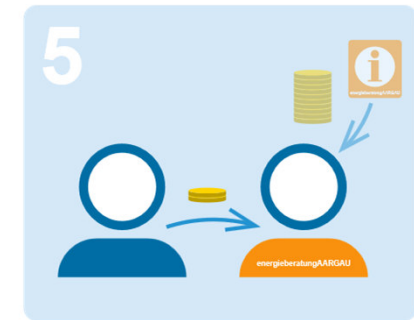
Liste mit
Fachpersonen



Kontakt und Auswahl
durch Sie



Beratung und
Bericht

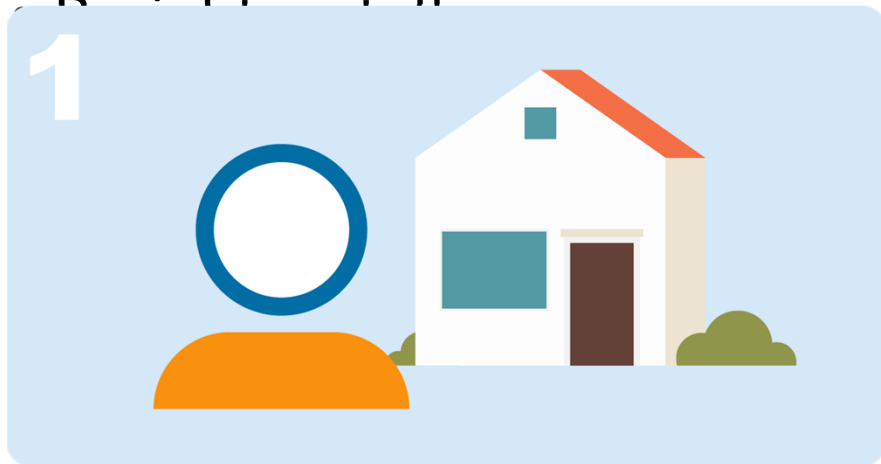


Abrechnung
Kundenbeitrag

Grobberatung geht immer!

für
Gebäudehülle,
PV-Anlage oder
Heizung (< 10 Jahre)

- Unabhängige Fachperson ist 1 – 1.5 Stunden vor Ort
- Ihre Fragen klären

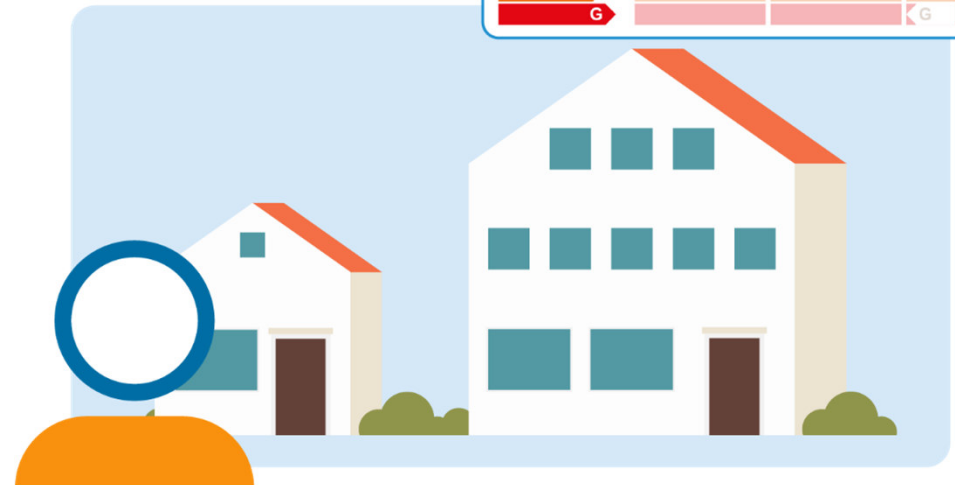
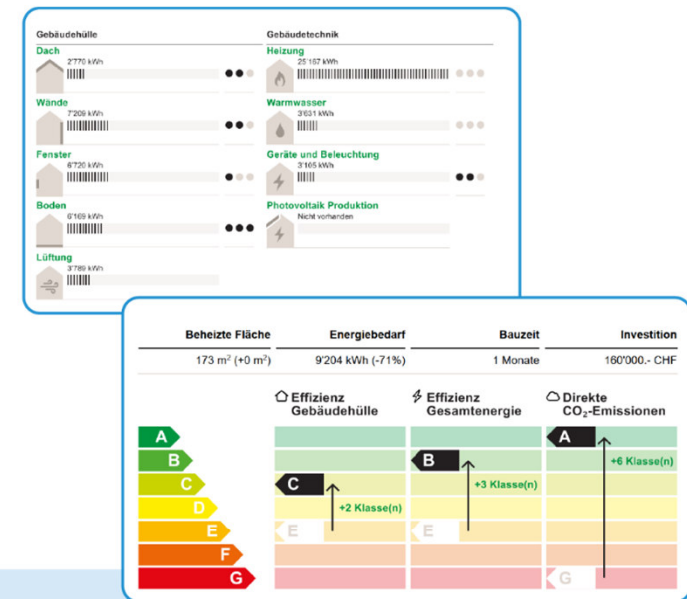


erneuerbarheizen

- Beratung für den zeitgemässen Heizungersatz
- für alle Heizungen älter als 10 Jahre
- für Sie kostenlos

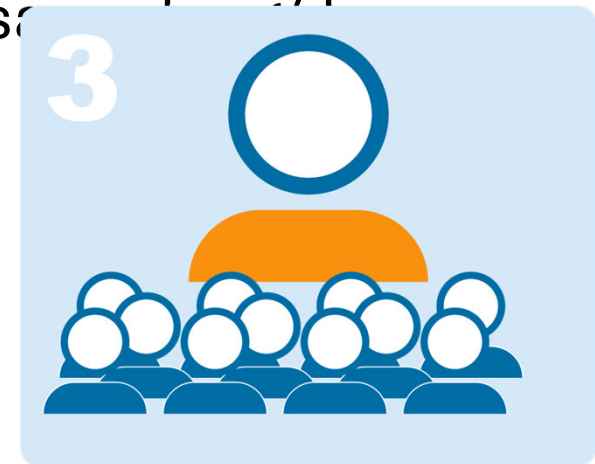


- ganzes Haus betrachten, Relevanz erkennen
- zeigen möglicher Massnahmen mit
 - Nutzen
 - Kosten
 - Förderungen
- Beste Grundlage für Entscheide und Strategien

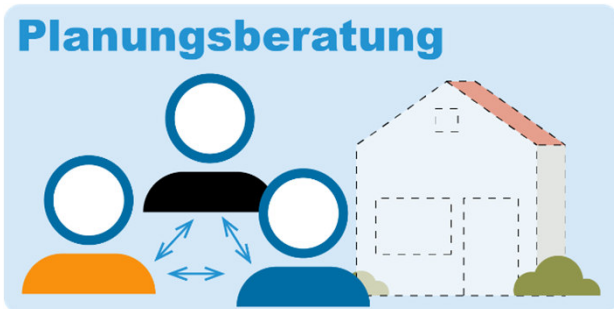


Beratung für Stockwerkeigentümer

- Beratung vor Ort
- Bericht



Weitere Beratungen und Kombinationen



mit Planer/Architekt



Nach einer Beratung der
energieberatungAARGAU

> oder eine Kombination der Beratungsangebote!

Messe Bauen + Wohnen – 16. - 19. April 2026

Wir helfen Ihnen gerne weiter
auf dem Weg zu Ihrem
zukunftsfähigen Zuhause.



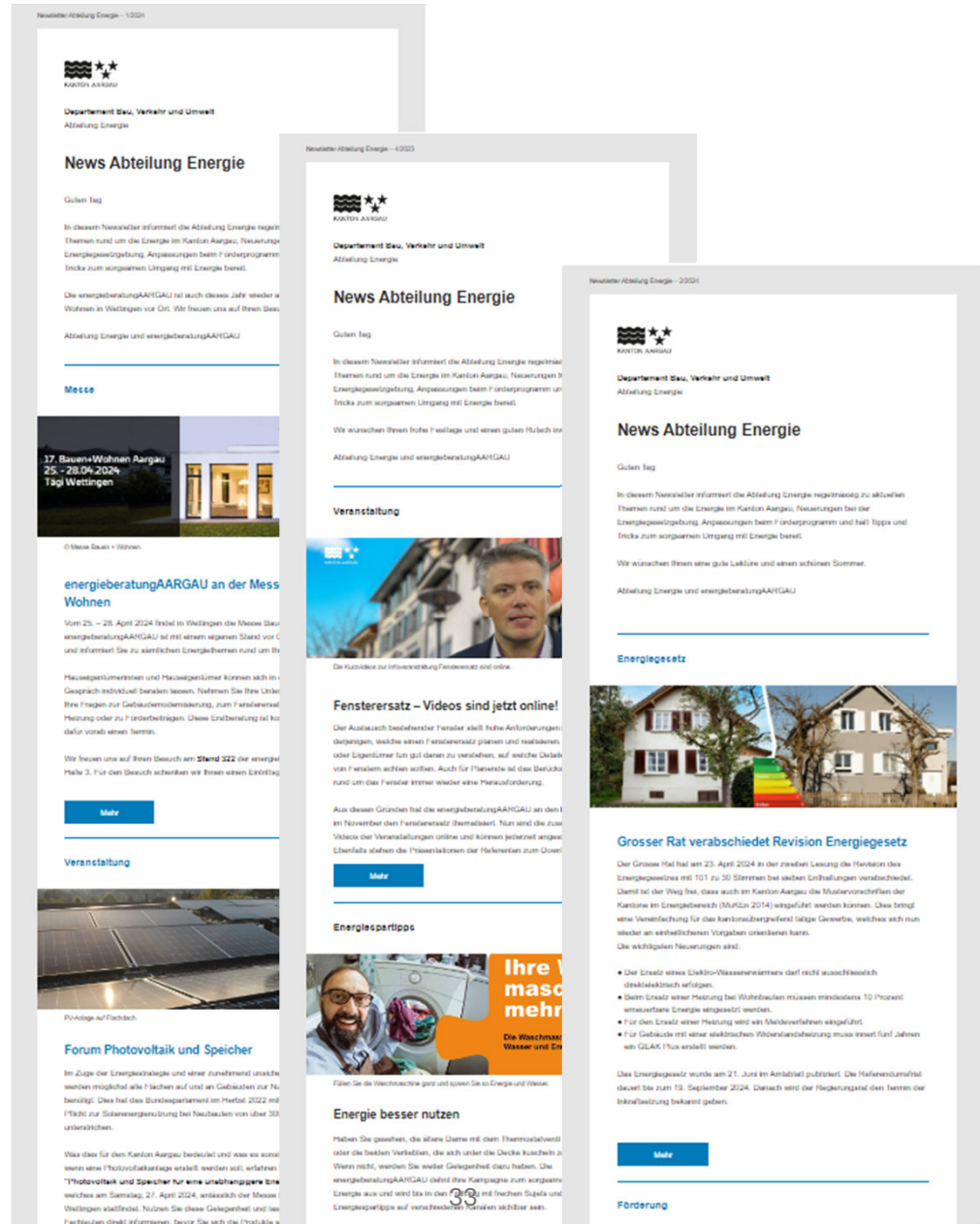
Newsletter

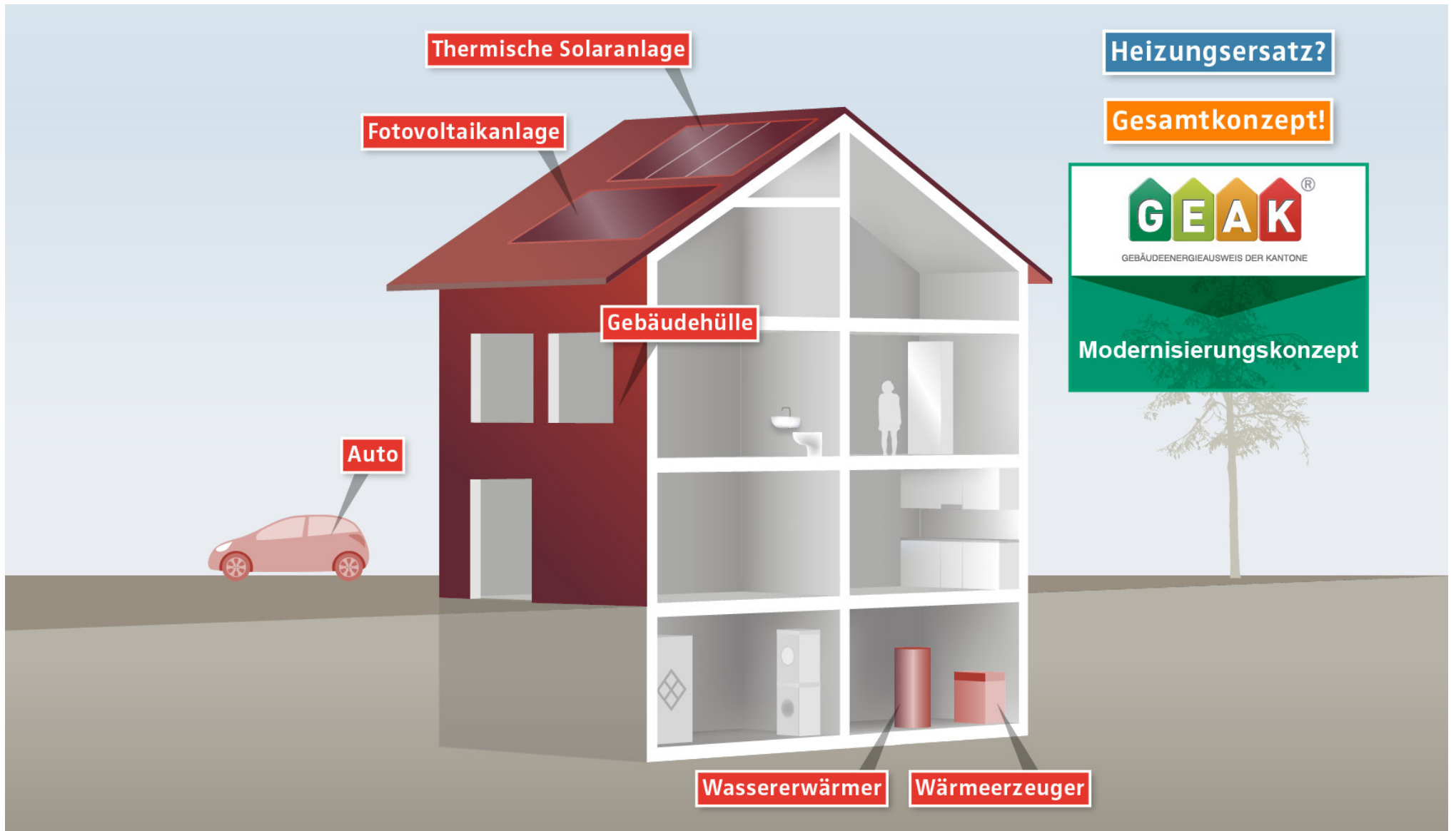
Jetzt anmelden unter www.ag.ch/bvu > über uns > Newsletter

- Über 2'500 Abonnenten

- Die Gelegenheit, energetisch am Ball zu bleiben...

... und vieles mehr!





Nicht "pflästerle" sondern strategisch handeln

- Je knapper die Mittel, um so umfassender die Beratungen zu Beginn
- Entwickeln Sie eine Strategie
- Individuelle Gebäude benötigen individuelle und neutrale Beratung
- Rufen Sie uns an, um Fragen zu stellen oder eine Beratung vor Ort zu erhalten!



062 835 45 40

energieberatung@ag.ch



**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Vielen Dank für Ihr Interesse!

energieberatungAARGAU 062 835 45 40 | energieberatung@ag.ch

